

II-5279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/43-I/6/92

19. März 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2234 IAB
1992 -03- 20
zu 2358 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freundinnen und Freunde haben am 6. Februar 1992 unter der Nr. 2358/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen rechtsextremer Aktivitäten des Österreichischen Turnerbundes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1.

- a) Haben Sie in der Vergangenheit den Ehrenschatz bei Veranstaltungen des ÖTB übernommen?
- b) Wenn ja, aus welchen Gründen?
- c) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

2.

- a) Werden Sie in Zukunft den Ehrenschatz bei Veranstaltungen des ÖTB übernehmen?
- b) Wenn ja, aufgrund welcher Überlegungen?
- c) Wenn nein, aufgrund welcher Überlegungen?

3.

- a) Vergibt das Bundeskanzleramt Subventionen an den ÖTB?
- b) Wenn ja, in welcher Höhe und unter welchen 'Titeln' wurden/werden diese wann vergeben?
- c) Wenn nein, mit welcher Begründung wurden welche Anträge, wann abgelehnt?

- 2 -

4. Gedenken Sie etwaige Subventionen für den ÖTB aufgrund dieser rechtsextremen Aktivitäten zu überdenken, bzw. zu kürzen oder einzustellen?
5. Was werden Sie von Ihrem Ressort aus dazu beitragen, daß derartige Gruppierungen in Zukunft keine Betätigungsfelder erhalten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist mir nicht bewußt, für eine Veranstaltung des Österreichischen Turnerbunds den Ehrenschatz übernommen zu haben.

Zu Frage 2:

Ich habe nicht die Absicht, über eine Veranstaltung des Österreichischen Turnerbunds den Ehrenschatz zu übernehmen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf meine Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Der Österreichische Turnerbund und seine Untergliederungen sind Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951. Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.

